

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 36**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 22.05.2012**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

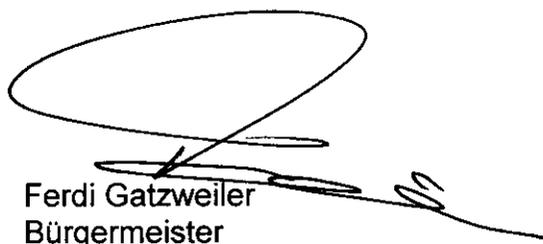
A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2012;
hier: Ausweisung Industriebrache zwischen Rhenaniastraße, Würselener Straße Richtung Hauptbahnhof für Kleingewerbe u.a.
3. Anpassung Bodenrichtwerte
4. Mietwerttabelle für das Stadtgebiet Stolberg
5. Bebauungsplan Nr. 153 "Prattelsackstraße";
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 3., ASVU 10.05.2012
6. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009;
[Nachrichtlich: Dienstleistungsauftrag => Behandlg. im nichtöffentlichen Sitzungsteil unter TOP B) 1.]
sh. Vorlage zu TOP B) 1. im heutigen HA

7. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW über die Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel des Kreisverkehrs L 236 / L 238 (Eschweilerstraße / Münsterbachstraße)
8. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012
9. Entgelterhöhung für Stadtführungen sowie Erhöhung der Entgelte der Stadtführer(innen)
10. Stellenplan 2012
11. Betriebswirtschaftliche Auswertungen
Stand: 31.03.2012
12. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
[Nachrichtlich: Mittelbereitstellung => Behandlg. im öffentlichen Sitzungsteil unter TOP A) ...];
hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009
2. Eventuelle Ausschreibung von Versicherungsleistungen
3. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mit der Sparkassen Immobilien GmbH;
hier: "Stolberger Bauland GmbH (SBG)"
4. Vertragsentwurf zur Errichtung einer Solarstromanlage der Photon AG Aachen im Gewerbegebiet Camp Astrid
5. Verkauf eines Baugrundstückes Eichhornweg
6. Verkauf eines Baugrundstückes Bischof-Ketteler-Straße
7. Verkauf eines Baugrundstückes Tulpenweg
8. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan 148 Teichstraße
9. Forstdienstgebäude Winterstraße
10. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HA 22.05.2012

VORLAGE zu TOP A) 2



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhd.)

10 17. April 2012

Der Bürgermeister

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Telefon +49 2402 13 490

Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@stadtstolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 08111

Sparkasse Aachen BIC 3871 500 00

Stolberg, 16.04.2012

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

die Verwaltung der Stadt Stolberg wird beauftragt das nördlich entlang der Rhenaniastraße verlaufende unbebaute Gelände, von der Würselenerstraße aus Richtung Hauptbahnhof bis zur nächsten Querstraße, für eine Bebauung für Kleingewerbe mit Betriebswohnungen in Abstimmung mit Investoren auszuweisen.

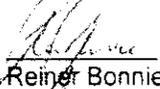
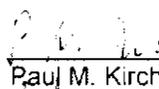
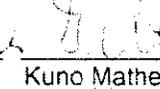
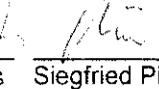
Begründung:

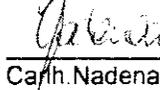
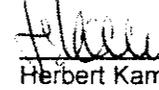
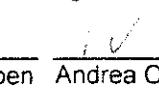
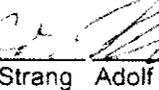
Bei dem oben beschriebenen Gelände handelt es sich um eine Industriebrache, die durch das Interesse von potentiellen Investoren sinnvoll für Kleingewerbe genutzt werden könnte, und damit eine optimale Ergänzung zum dahinter liegenden Gewerbepark darstellen würde.

Atsch Dreieck und damit der gesamte Stadtteil Atsch könnte damit städtebaulich aufgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Arbeitskreis Einzelhandel, Gewerbe, Stadtentwicklung & Verkehr

     
Reiner Bonnie Paul M. Kirch Kuno Matheis Siegfried Pietz Fritz Thiermann Karina Wahlen

     
Carh. Nadenau Herbert Kampen Oliver Kampen Andrea Ohlig Waltraud Strang Adolf Konrads

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen


Dr. Tim Grütemeier, Fraktionsvorsitzender

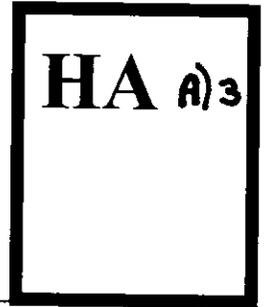
Vorsitzender: Dr. Tim Grütemeier	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz
Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz		Pressesprecher: Jochen Emonds

Datum 17.04.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
22.05.2012
A) 3
Anpassung Bodenrichtwerte



a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss nimmt die Anpassung der Bodenrichtwerte
(Stand 01.01.2012) zur Kenntnis.**

b) Sachverhalt:

Der Gutachterausschuss teilt die überarbeiteten Grundstückswerte in der Städteregion Aachen mit. Der aktuelle Stand ergibt sich aus der beigefügten Zusammenstellung.

Informationen sind außerdem im Internet abrufbar unter www.gutachterausschuss.de und www.borisplus.de.

I. V.

Dr. Zimdars
1. Beigeordneter u.
Stadtkämmerer



Stadt Stolberg

Stadtteil	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Boden- richtwert [€/m ²]
Gemischte Bauflächen bzw. Kerngebiete bei einer mittleren Grundstückstiefe von 35 m Keine Umrechnung über die Grundstückstiefe oder Grundstücksfläche		
Stolberg Innenstadt	Mühlener Markt / Salmstraße nördlich Roderburgmühle [MI/MK]	170,--
	Salmstraße südlich Roderburgmühle und Rathausstraße nördlich Bastiansweiher [MI/MK]	180,--
	Rathausstraße zwischen Bastiansweiher und Kaiserplatz [MI/MK]	250,--
	Zentrale Innenstadtlage: Rathaus / Steinweg nördlich Kortumstraße [MI/MK]	250,--
	Steinweg südlich Kortumstraße [MI/MK]	190,--
	Willy-Brandt-Platz / Zweifaller Straße [MI/MK]	160,--
	Frankentalstraße / Kupfermeisterstraße [MI/MK]	140,--
	Stolberg Altstadt, Burg [MI/MK]	190,--
Wohnbauflächen		
Atsch	Gebiet zwischen Würselener Straße / Sebastianusstraße / Hammstraße [W I-II 35]	140,--
Breinig	[W I-II 35]	270,--
Breiniger Berg	[W I-II 35]	160,--
	Waldfriede / Im Loh [W I-II 35]	140,--
Büsbach	Gebiet östlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Bischofstraße / Bauschenberg / Brockenberg / Hostetstraße [W I-II 35]	200,--
	Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Atzenach / Obersteinstraße / Am Flachsbach [W I-II 35]	200,--
	Büsbacher Berg / Galmeistraße [W I-II 35]	200,--
Dickenbruch	[W I-II 35]	150,--
Donnerberg	[W I-II 35]	145,--
Dorff	[W I-II 35]	200,--
Gressenich	[W I-II 35]	160,--
Kohlbusch	Buschstraße / Heinrichstraße [W I-II 35]	140,--
Liester	Gebiet östlich der Prämienstraße und der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Schafberg / Walther-Dobbelmann-Straße / Rotsch / Burgstüttgen / Aachener Straße [W I-II 35]	175,--
Mausbach	[W I-II 35]	165,--
Münsterbusch	[W I-II 35]	150,--
Schevenhütte	[W I-II 35]	120,--
Stolberg (1)	Gebiet nördlich der Birkengangstraße und östlich der Eschweilerstraße [W I-II 35]	135,--
	Gebiet zwischen Birkengangstraße / Höhenstraße / Stadtrandsiedlung / Obere Donnerbergstraße / Ritzefeldstraße [W I-II 35]	165,--
	Gebiet zwischen Duffenterstraße / Hastenrather Straße ohne Baugebiet Anna-Klöcker-Str. [W I-II 35]	150,--



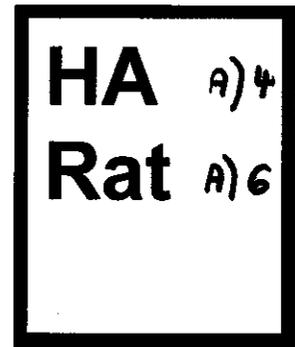
Stadtteil	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Boden- richtwert [€/m ²]
Wohnbauflächen		
Stolberg (2)	Oberstolberg oberhalb der Altstadt / Burg [W I-II 35]	150,--
	nordwestlich des Zentrums zwischen Krausstraße / Bierweiderstraße / Blaustraße [W I-II 35]	140,--
	östlich des Zentrums zwischen Birkengangstraße / Ritzefeldstraße / Vichtbach [W I-II 35]	155,--
	westlich des Zentrums zwischen Hermann-Ritter-Straße / Eichsfeldstraße [W I-II 35]	155,--
	nördliche Aachener Straße / Brauereistraße [W I-II 35]	155,--
	Am Felshang [W I-II 35]	200,--
Venwegen	[W I-II 35]	180,--
Vicht	[W I-II 35]	150,--
Werth	[W I-II 35]	140,--
Zweifall	[W I-II 35]	145,--
Gewerblich genutzte Bauflächen		
Stolberg	Velau / Steinfurt [GE]	30,--
	Rhenaniastraße / Prattelsackstraße [GE]	50,--
	Bernhardshammer [G]	20,--
	Zweifaller Straße zwischen Bahnhof Stolberg-Hammer und Binsfeldhammer [G]	30,--
	Zweifaller Straße zwischen Nachtigälchen und Kurt-Schumacher-Straße [G]	20,--
	Breiniger Berg [GI]	20,--
	Gewerbepark Münsterbusch / Dienstleistungszentrum [GE / GI]	40,--
	Camp Astrid [GE]	35,--
Gressenich	Hamicher Weg [GE]	20,--
Mausbach	Industriestraße [GI]	20,--
Schevenhütte	Langerweher Straße [GE]	20,--

	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Bonität und Nutzungsart		Boden- richtwert [€/m ²]
Landwirtschaftlich genutzte Flächen				
Stadtgebiet Stolberg	Atsch, Donnerberg, Gressenich	35 - 60	GR	3,00
	Breinig, Vicht, Mausbach	35 - 55	GR	2,50
Forstwirtschaftlich genutzte Flächen				
Stadt Stolberg	Gesamtes Stadtgebiet	mA	F	1,00

Datum 11.04.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 22.05.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A)4 / A)6**
Betreff Mietwerttabelle für das
 Stadtgebiet Stolberg



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß / Rat nimmt die als Anlage beigefügte Mietwerttabelle zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Veröffentlichung zu veranlassen.

b) Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit dem Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. in Stolberg sowie dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e. V. werden bereits seit 1976 Mietwerttabellen erstellt.

Die Mietwerttabelle dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten im freifinanzierten und steuerbegünstigten Wohnungsbestand des Stadtgebietes Stolberg. Sie bietet den Vertragspartnern eine Orientierungsmöglichkeit, die Miete nach Alter, Lage, Ausstattung und Zustand der Wohnung eines Gebäudes in eigener Verantwortung zu vereinbaren. Gleichzeitig stellt sie die Grundlage für die Mietpreiskontrolle im Sinne des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreisüberhöhung) und § 291 Strafgesetzbuch (Mietwucher) dar.

Sie ist somit maßgeblicher Bestandteil zur Sicherung des Mietfriedens. Dies basiert nicht zuletzt auf der gemeinsamen Akzeptanz durch die an der Erstellung beteiligten Interessenvertreter von Vermietern und Mietern sowie der Mitwirkung der Stadt Stolberg.

Die in der bisher geltenden Mietwerttabelle aufgeführten Mietpreisspannen wurden im Rahmen von Verhandlungen zwischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein und Mieterschutzverein im Jahr 2008 unter Beteiligung des Amtes für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen ausgehandelt. Im Jahr 2010 wurde die Gültigkeitsdauer ohne Änderung um 2 Jahre verlängert.

Zwischenzeitlich wurden diverse Gespräche mit den Interessenvertretern im Hinblick auf eine Überarbeitung der Mietwerttabelle geführt. Da sich das Mietpreisniveau im Stadtgebiet Stolberg nach Auffassung der Interessenvertreter nur unwesentlich verändert hat, wurde einvernehmlich vereinbart, die zurzeit geltenden Mietwerte nicht zu verändern.

Nach Auffassung aller Beteiligten war jedoch eine Überarbeitung des allgemeinen Teiles erforderlich. Im Einzelnen wurden „wertmindernde“ und „wertsteigernde“ Ausstattungsmerkmale neu beschrieben sowie die Definition „Teilmodernisierung“ überarbeitet. Die Aufzählung der Betriebskosten wurde den geltenden Rechtsgrundsätzen angepaßt. Weiterhin wurde die Mietwerttabelle um die Internetadressen des Vereines der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Stolberg e.V., des Mieterschutzvereines Aachen e.V. sowie der Stadt Stolberg ergänzt.

Ein Exemplar der neuen Mietwerttabelle ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

c) Rechtslage:

Gem. § 558c BGB ist ein Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist. Mietspiegel sollen erstellt werden, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Im Abstand von 2 Jahren sollen die Mietspiegel der Marktentwicklung angepasst und mit ihren Änderungen öffentlich bekanntgemacht werden.

d) Finanzierung:

Neben der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Stolberg wird die Mietwerttabelle interessierten Bürgern auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Es entstehen somit Kosten für die Fertigung von Fotokopien.

e) Personelle Auswirkungen:

Zur Erstellung der Mietwerttabelle mit entsprechender Vorbereitung ist Personal der Abteilung Soziales und Wohnen eingebunden.


Willi Seyfarth
Leiter Fachbereich 3

M i e t w e r t t a b e l l e
für steuerbegünstigte Wohnungen, freifinanzierte Wohnungen und Altbauten
im Stadtgebiet Stolberg
- Stand 01.04.2012 -

Herausgeber: Stadt Stolberg
Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen
Abteilung Soziales und Wohnen
52220 Stolberg

Die Mietwerttabelle wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Samaritanerstr. 3, 52222 Stolberg, und dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e. V., Jakobstr. 64, 52064 Aachen.

Baujahr/ Wohnlage	I mit Bad/Dusche oder mit Heizung €/qm	II mit Bad/Dusche und mit Heizung €/qm
<u>Baujahr bis 1960</u>		
einfache	2,95 - 3,45	3,45 - 4,20
mittlere	3,05 - 3,80	3,55 - 4,60
gute	3,45 - 4,10	4,10 - 4,85
<u>Baujahr von 1961 - 1970</u>		
einfache		3,90 - 4,95
mittlere		4,00 - 5,15
gute		4,10 - 5,35
<u>Baujahr von 1971 - 1980</u>		
einfache		4,00 - 5,30
mittlere		4,20 - 5,60
gute		4,35 - 5,85
<u>Baujahr von 1981 - 1990</u>		
einfache		4,20 - 5,40
mittlere		4,75 - 5,95
gute		4,85 - 6,15
<u>Baujahr 1991 - 2000</u>		
einfache		5,30 - 6,50
mittlere		5,90 - 6,90
gute		6,30 - 7,50
<u>Baujahr ab 2001</u>		
einfache		5,65 - 6,70
mittlere		6,50 - 7,75
gute		7,00 - 8,00

1. Lagemerkmale

1.1 Einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelästigungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen;

1.2 Mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. -egend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr;

1.3 Gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnlage mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

Aufgrund dieser Lagemerkmale ist der überwiegende Teil des Stolberger Wohnungsbestandes einer mittleren Wohnlage zuzuordnen.

2. Einstufung innerhalb der Mietwerttabelle

Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

3. Wertmindernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. nicht abgeschlossene Wohnungen, WC zu mehreren Mietparteien, WC und Bad außerhalb der Wohnung, kein Kaminanschluss, hohe Räume, Einfachverglasung.

4. Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. Parkett, zusätzliche Dusche, Bidet, Gäste-WC, Müllschlucker, Einbauschränke, Wand- und Deckenvertäfelungen in Holz, offener Kamin oder Kaminofen.

5. Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung

Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.

6. Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel zwischen 45 und 90 qm groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 qm mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:

bis 25 qm = 30 %, über 25 qm bis 35 qm = 20 %, über 35 qm bis unter 45 qm = 10 %
--

Für größere Wohnungen sind nachfolgende Abschläge möglich, da die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen:

von 91 qm bis 100 qm = - 10 %

von 101 qm bis 110 qm = - 20 %

über 110 qm = - 30 %

Der Abschlag ist nur für die über 90 qm hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln

7. Eigenheime

Für vermietete Eigenheime gelten die Werte der Mietwerttabelle sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10% möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes und ähnliches werden durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.

8. Modernisierte Wohngebäude

8.1 Vollmodernisierung

Bei einer Vollmodernisierung kann das Gebäude unter das entsprechende Baujahr eingestuft werden. Eine Vollmodernisierung mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn wesentliche bauliche Aufwendungen durchgeführt werden, die Wohnung hinsichtlich Grundriss und Ausstattung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird und der Gesamteindruck des Gebäudes einem vergleichbaren Neubau entspricht. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er zum Zeitpunkt der Modernisierung mindestens 1/3 des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

8.2 Teilmodernisierung

Bei Teilmodernisierungen rücken Wohnungen der Baujahre bis 1970, wenn sie dem heutigen Wohnstandard angepasst werden, in die Baujahrkategorie 1971 bis 1980 auf und Wohnungen späterer Baujahre in die nächst höhere Baujahrkategorie, **oder** der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 11 % jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

9. Mieten, Betriebskosten

Die Mieten der Mietwerttabelle sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.

Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) sind:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
- Kosten der Wasserversorgung,
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten für die Wartung der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzuges,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten der Gartenpflege,
- Kosten der Allgemeinbeleuchtung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart,
- Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,
- Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- Kosten der Wartung von Hausanschlüssen, Be- und Entwässerungssystemen, elektrischer Leitungen und Gasleitungen.

Die Umlagemöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Nach § 556 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Einwendungen des Mieters gegen die Abrechnung hat dieser dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

10. Allgemeines

Die Mietwerttabelle dient als Richtlinie zur Festlegung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet Stolberg (Rhld.). Sie soll dazu dienen, Entscheidungen in Mietpreisangelegenheiten im Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern zu erleichtern. Das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand soll hierdurch transparent gemacht werden, um Streitigkeiten, die sich aus Unkenntnis des Preisgefüges ergeben können, zu vermeiden. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand des Gebäudes zu vereinbaren.

In Mietprozessen soll die Mietwerttabelle den Richtern neben den anderen gesetzlich zugelassenen Beweismitteln bei der Urteilsfindung als Entscheidungshilfe dienen. Außerdem sollen die Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten und Gutachten im Einzelfall durch die Anwendung der Mietwerttabelle eingespart werden.

Gemäß §§ 558 ff BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass

- die bisherige Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung, oder Erhöhung der Betriebskosten),
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt und begründet werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt,
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht um mehr als 20 % erhöhen darf.

Die erhöhte Miete kann ab dem 3. Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von 2 Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb 3 weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Die in der Tabelle genannten Mietsätze gelten vorbehaltlich außergewöhnlicher Änderungen zunächst bis zum 31.12.2013.

Stadt Stolberg Rhld.
Rathausstr. 11/13
52222 Stolberg
www.stolberg.de

**Mieterschutzverein
für Aachen und Umgegend e.V.**
Jakobstr. 64
52064 Aachen
www.mieterschutzverein-aachen.de

**Verein der Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer e.V.**
Samaritanerstr. 3
52222 Stolberg
www.haus-grund-stolberg.de

HA / Rat 22.05.12
A) 5. / A) 7.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.05.2012

A) Öffentliche Sitzung:

3. Bebauungsplan Nr. 153 "Prattelsackstraße":
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, wie folgt zu beschließen:

- B.1.1 Die Forderung der Thyssengas GmbH nach einer nachrichtlichen Übernahme der Leitungstrassen und einer Ergänzung der Begründung wird zurückgewiesen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.1.2 Die Beteiligung der Thyssengas GmbH ist bei Betroffenheit ihrer jeweiligen Leitungstrassen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.**
- B.2 Die Hinweise der EWV werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.3 Die Hinweise von Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**
- B.4 Die Bedenken der StädteRegion Aachen, Umweltamt, werden zurückgewiesen, da die Altlastenproblematik im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.**

Für die Richtigkeit des Auszuges: S.1-2
Stolberg, den 11. Mai 2012
Im Auftrag


An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 10.05.2012

A) Öffentliche Sitzung:

B.5.1 Der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau, nach einer gutachterlichen Einschätzung bzw. Untersuchung der altbergbaulichen Hinterlassenschaften innerhalb des Geltungsbereiches wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgekommen werden.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

B.5.2 Die Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau, nach einer auf gutachterlicher Einschätzung basierenden Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB des Geltungsbereichs wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

C. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 153 "Prattelsackstraße" als Satzungen gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 11. Mai 2012
Im Auftrag

- 2 -

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Datum 13.04.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 10.05.2012 / 22.05.2012 / 22.05.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A)5 / A)7**
Betreff Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“
Hier Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

ASVU
HA A) 5
Rat A) 7

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- B.1.1 Die Forderung der Thyssengas GmbH nach einer nachrichtlichen Übernahme der Leitungstrassen und einer Ergänzung der Begründung wird zurückgewiesen.
- B.1.2 Die Beteiligung der Thyssengas GmbH ist bei Betroffenheit ihrer jeweiligen Leitungstrassen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.
- B.2 Die Hinweise der EWV werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
- B.3 Die Hinweise von Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
- B.4 Die Bedenken der Städteregion Aachen, Umweltamt werden zurückgewiesen, da die Altlastenproblematik im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird.
- B.5.1 Der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau nach einer gutachterlichen Einschätzung, bzw. Untersuchung der altbergbaulichen Hinterlassenschaften innerhalb des Geltungsbereiches wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgekommen werden.
- B.5.2 Die Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau nach einer, auf einer gutachterlichen Einschätzung basierenden Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB des Geltungsbereiches wird zurückgewiesen.
- C. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat den Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“ als Satzungen gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Am 19.06.2007 hat der Rat der Stadt Stolberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 10.07.2007 bis einschließlich 23.07.2007, bzw. durch erneute Bekanntmachung in der Stolberger Zeitung / den Stolberger Nachrichten am 11.09.2009.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 9 (2a) BauGB, der für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB (Innenbereich) zur Erhaltung und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung festsetzt, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 (1) und (2) BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzung von Baugebieten i.S.v. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO findet folglich nicht statt.

Da der vorliegende Bebauungsplanentwurf insofern lediglich Festsetzungen nach § 9 (2a) BauGB enthält und durch ihn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, weder vorbereitet noch begründet wird, bzw. ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der naturschutzrechtlichen und umweltrelevanten Belange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB ersichtlich sind, kann gem. § 13 (1) BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung das sog. „vereinfachte Verfahren“ angewendet werden.

Konkret bedeutet dies, dass im vorliegenden Bauleitplanverfahren sowohl auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB als auch auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB verzichtet wurde.

Des Weiteren konnte im betreffenden Bauleitplanverfahren gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Da der vorliegende Bebauungsplanentwurf gem. § 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB folglich die Zulässigkeit von Vorhaben nur im Rahmen seiner getroffenen Festsetzungen trifft und hierdurch die Voraussetzungen des § 30 (1) BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan nicht erfüllt sind, richtet sich gem. § 30 (3) BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches weiterhin nach dem Einfügetatbestand des § 34 BauGB, wonach ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen hierbei gewahrt bleiben und das Ortsbild darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die formale öffentliche Auslegung des betreffenden Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 13.12.2011 sodann in der Zeit vom 25.01.2012 bis einschließlich 28.02.2012 durchgeführt. Die Ankündigung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Stolberg am 17.01.2012. Während der öffentlichen Auslegung wurde durch die Öffentlichkeit keine Anregung oder Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 28.02.2012 statt. Die Ergebnisse dieser Beteiligung wurden in die Abwägung eingestellt; der Planentwurf musste aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen jedoch nicht angepasst werden.

Folgende Unterlagen haben in der oben genannten Zeit öffentlich ausgelegen:

- Planentwurf Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“
- Auszug aus der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ Abschnitt G: Handel (Stat. Bundesamt, 2003)

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

B. Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

B.1 Thyssengas GmbH, Dortmund (Anlage 1)

Die Thyssengas GmbH, Dortmund weist in ihrem Schreiben vom 20.01.2012 darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ div. Gasfernleitungen vorhanden sind.

Sie hat gegen den vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, wenn die bestehenden Leitungstrassen inkl. der erforderlichen Schutzstreifen nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt werden und in der Begründung auf die Gasfernleitungen hingewiesen werden. Des Weiteren müssen sowohl die Leitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen als auch das allgemeine Merkblatt der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Die Thyssengas GmbH fordert im Verfahren weiter beteiligt zu werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorliegende Bebauungsplan wird als sog. „einfacher Bebauungsplan“ gem. § 9 (2a) BauGB aufgestellt, der neben der Steuerungsmöglichkeiten von einzelnen i.S.v. § 34 (1) und (2) BauGB definierten Arten der baulichen Nutzung keine weiteren Regelungen vorsieht.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 30 (1) BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan, da er gem. § 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB lediglich Festsetzungen zur Einschränkung des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels trifft. Die Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses „einfachen Bebauungsplanes“ richtet sich gem. § 30 (3) BauGB somit weiterhin nach dem Einfügetatbestand des § 34 BauGB.

Die von der Thyssengas GmbH verwalteten Gasfernleitungen befinden sich sowohl innerhalb von städtischen als auch von privaten Grundstücken. Die rechtliche Sicherung solcher Leitungstrassen erfolgt vorrangig mittels der grundbuchrechtlichen Eintragung einer Last oder Beschränkung auf dem betreffenden Grundstück oder bei öffentlichen Verkehrsflächen ggf. durch einen Gestattungsvertrag zwischen dem Eigentümer der öffentlichen Verkehrsfläche (Stadt Stolberg) und dem Verwalter, bzw. Betreiber der Leitungstrasse.

Im Rahmen von zukünftigen Bauvorhaben in diesem Bereich müssen in dem, den Antragsunterlagen zwingend beizufügenden Lageplan gem. § 3 (1) Nr. 9 BauPrüfVO diese „...Flächen auf dem Baugrundstück, die mit grundbuchlich gesicherten Dienstbarkeiten zu Gunsten der Träger von (...) unterirdischen Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser belegt sind...“ vom Entwurfsverfasser dargestellt und von der jeweiligen Planung berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der bestehenden Trassen in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ bei zukünftigen Vorhaben ist somit bereits jetzt im Rahmen

des Baugenehmigungsverfahrens hinreichend gewährleistet. Eine nachrichtliche Übernahme der bestehenden Leitungstrassen in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf und eine Ergänzung der betreffenden Begründung ist somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschläge:

B.1.1 Die Forderung der Thyssengas GmbH nach einer nachrichtlichen Übernahme der Leitungstrassen und einer Ergänzung der Begründung wird zurückgewiesen.

B.1.2 Die Beteiligung der Thyssengas GmbH ist bei Betroffenheit ihrer jeweiligen Leitungstrassen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.

B.2 EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (Anlage 2)

Die EWW weist in ihrem Schreiben vom 24.01.2012 vorsorglich darauf hin, dass die bestehenden Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend den gültigen Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Grundsätzlich erhebt sie gegen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“ jedoch keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorliegende Bebauungsplan wird als sog. „einfacher Bebauungsplan“ gem. § 9 (2a) BauGB aufgestellt, der neben der Steuerungsmöglichkeiten von einzelnen i.S.v. § 34 (1) und (2) BauGB definierten Arten der baulichen Nutzung keine weiteren Regelungen vorsieht.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 30 (1) BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan, da er gem. § 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB lediglich Festsetzungen zur Einschränkung des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels trifft. Die Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses „einfachen Bebauungsplanes“ richtet sich gem. § 30 (3) BauGB somit weiterhin nach dem Einfügetatbestand des § 34 BauGB.

Im Rahmen von zukünftigen Bauvorhaben müssen in dem, den Antragsunterlagen zwingend beizufügenden Lageplan gem. § 3 (1) Nr. 9 BauPrüfVO diese „...Flächen auf dem Baugrundstück, die mit grundbuchlich gesicherten Dienstbarkeiten zu Gunsten der Träger von (...) unterirdischen Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser belegt sind...“ vom Entwurfsverfasser dargestellt und von der jeweiligen Planung berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der bestehenden Leitungstrassen in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ bei zukünftigen Vorhaben ist somit bereits jetzt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinreichend gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

B.2 Die Hinweise der EWW werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

B.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW -Straßen NRW- (Anlage 3)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt in seinem Schreiben vom 06.02.2012 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

Er weist jedoch darauf hin, dass bei Vorhaben insbesondere § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW zu beachten ist und dass bei konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben ggf. straßenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Knotenpunktertüchtigungen, etc. gefordert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Inhalt der vorliegenden Planung ist der, zum dringend notwendigen Erhalt, bzw. zur Entwicklung der umgebenden zentralen Versorgungsbereiche und hier vor allem des Hauptzentrums „Ober- und Unterstolberg“ und des benachbarten Nahversorgungszentrums „Atsch“, aber auch zur Sicherung des bestehenden „Sonderstandortes“ an der Prattelsackstraße selbst benötigte Ausschluss von weiteren Einzelhandelsentwicklungen in diesem Bereich. Generelle Erweiterungs- und Ansiedlungsabsichten sind somit unabhängig von den, von Straßen NRW befürchteten Dimensionen, die ggf. eine Auswirkung auf die verkehrliche Situation der betreffenden Landesstraßen L 23 und L 238 haben könnten, ausgeschlossen.

Lediglich die im Geltungsbereich bereits jetzt vorhandenen Einzelhandelsbetriebe werden aus Gründen des Bestandsschutzes auf ihren genehmigten Bestand (inkl. einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit von max. 10% in Bezug auf ihre bestehende Verkaufsfläche, hier jedoch wiederum auch nur max. bis zur gesetzlichen Regelvermutungsgrenze von 800 qm), bzw. auf das von ihnen vertriebene Sortiment festgesetzt.

Da der vorliegende Bebauungsplan als sog. „einfacher Bebauungsplan“ gem. § 9 (2a) BauGB aufgestellt wird, der neben der Steuerungsmöglichkeiten von einzelnen i.S.v. § 34 (1) und (2) BauGB definierten Arten der baulichen Nutzung keine weiteren Regelungen vorsieht und sich somit die Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben gem. § 30 (3) BauGB weiterhin nach dem Einfügetatbestand des § 34 BauGB richtet, werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wie bereits in der Vergangenheit auch, die einschlägigen Gesetze und Richtlinien und hier insbesondere § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW beachtet und bei einer fachlichen Betroffenheit der Landesbetrieb Straßenbau NRW weiterhin beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:

B.3 Die Hinweise von Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

B.4 Städteregion Aachen, Umweltamt (Anlage 4)

Das Umweltamt der Städteregion Aachen erhebt in seinem Schreiben vom 17.02.2012 gegen die vorliegende Planung Bedenken, da aus Sicht des Umweltamtes die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Altlasten nicht berücksichtigt werden

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorliegende Bebauungsplan wird als sog. „einfacher Bebauungsplan“ gem. § 9 (2a) BauGB aufgestellt, der neben der Steuerungsmöglichkeiten von einzelnen i.S.v. § 34 (1) und (2) BauGB definierten Arten der baulichen Nutzung keine weiteren Regelungen vorsieht; die Festsetzung von Baugebieten i.S.v. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO findet folglich nicht statt.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 30 (1) BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan, da er gem. § 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB lediglich Festsetzungen zur Einschränkung des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels trifft. Die Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses „einfachen Bebauungsplanes“ richtet sich gem. § 30 (3) BauGB somit weiterhin nach dem Einfügetatbestand des § 34 BauGB.

Wie oben erläutert, wird die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens (z.B. Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen) innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ weiterhin nach § 34 BauGB beurteilt. Da im Rahmen der jeweiligen Bau-

genehmigungsverfahren für Vorhaben auf den genannten Altlastenverdachtsflächen das Umweltamt der Städteregion Aachen (Untere Bodenschutzbehörde) als zuständige Fachbehörde, wie bereits jetzt auch, zwingend zu beteiligen ist, wird gewährleistet, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und vor allem auch die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung angemessen berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag:

B.4 Die Bedenken der Städteregion Aachen, Umweltamt werden zurückgewiesen, da die Altlastenproblematik im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

B.5 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie (Anlage 5)

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau weist in ihrem Schreiben vom 28.02.2012 darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches mit einer oberflächen- und tagesnahen Gewinnung von Steinkohle gerechnet werden muss.

Gem. dem vorliegenden Gutachten des Ing.-Büros Heitfeld-Schetelig aus dem Jahr 2003, bzw. 2004 „Abbaubereiche des tagesnahen Steinkohlebergbaus“ wird der betreffende Bereich als Zone 2: „Zone mittlerer Abbauintensität auf einigen weit auseinander liegenden Steinkohleflözen, mittlerer Flözabstand ca. 90 m“ ausgewiesen.

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt daher, einen Sachverständigen hinzuzuziehen und auf der Grundlage des so erarbeiteten Gutachtens ggf. eine Kennzeichnung des Plangebietes gem. § 9 (5) BauGB vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gewählte Festsetzungsmöglichkeit im vorliegenden Bebauungsplanentwurf nach § 9 (2a) BauGB trifft keine weiteren Regelungen jenseits der Steuerungsmöglichkeiten von einzelnen i.S.v. § 34 (1) und (2) BauGB definierten Arten der baulichen Nutzung (z.B. zusätzliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise oder auch über die Grundstücksflächen, die bebaut werden sollen, etc.).

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 30 (1) BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan, da er gem. § 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB lediglich Festsetzungen zur Einschränkung des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels trifft. Die Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses „einfachen Bebauungsplanes“ richtet sich gem. § 30 (3) BauGB somit weiterhin nach dem Einfügetatbestand des § 34 BauGB.

Die Anregung der Bezirksregierung, auf Grundlage von Untersuchungsergebnissen eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB vorzunehmen ist somit nicht abwägungsrelevant. Die Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse in diesem Bereich, bzw. deren gutachterliche Überprüfung wird abschließend in den betreffenden Baugenehmigungsverfahren der jeweiligen Bauvorhaben erfolgen.

Beschlussvorschlag:

B.5.1 Der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau nach einer gutachterlichen Einschätzung, bzw. Untersuchung der altbergbaulichen Hinterlassenschaften innerhalb des Geltungsbereiches wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgekommen werden.

B.5.2 Die Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau nach einer, auf einer gutachterlichen Einschätzung basierenden Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB des Geltungsbereiches wird zurückgewiesen.

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

d) Finanzierung:

Durch die vorliegende Planung entstehen der Stadt Stolberg außer den unter Punkt e) genannten Aufwendungen keine Kosten.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Stadt Stolberg (Rhld.)

23. Jan. 2012

Abt.

Nr.

 **Thyssengas**

ERDGASLOGISTIK

23.01.2012


Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund

Stadt Stolberg
FB 1/61 Abt. für Entwicklung
und Planung
52220 Stolberg

**Integrity Management und
Dokumentation**

Ihre Zeichen	Frau Dürler
Ihre Nachricht	16. Januar 2012
Unsere Zeichen	ETG-B-I-N/An 2012-TÖB-0087
Name	Herr Anke
Telefon	+49 231/91291-6431
Telefax	+49 231/91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft @thyssengas.com

Dortmund, 20. Januar 2012

☑ Tel Rück am 13.04.12 :
Sind im Normalfall grund-
buchrechtl. gesichert. 

Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“
Thyssengasfernleitung L 203/005/000, Bl. Nr. 14+15,
Schutzstreifenbreite 4,0m
Thyssengasfernleitung L 203/005/002, Bl. Nr. 1, Schutzstreifenbreite 4,0m
Thyssengasfernleitung L038/001/000 (stillgelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem im Betreff genannten Bebauungsplan sind die o. g. Gasfernleitungen betroffen, die wir in einem Übersichtplan im Maßstab 1: 2 500 eingetragen haben. Zusätzlich haben wir die Betriebspläne Nr. 1,14+15 beigelegt.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m rechts und links der Leitung).

Die Schutzstreifenbereiche sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Baumaterial sind ebenfalls nicht gestattet.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- oder Quer- richtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bar
Co
BL
Ktc
US

Anlage 1

Seite 2

Wir haben gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn

1. die Leitungstrassen einschließlich der Schutzstreifen von 4,0 m als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung zum o. g. Bebauungsplan auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird,
3. die im Betreff genannten Ferngasleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. A. Anke

Anlagen



**EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH**
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg
Telefon 02402 101-0
Telefax 02402 101-1015
www.ewv.de

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH # Postfach 1607 # 52204 Stolberg

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Rathausstraße 11 / 13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

26. Jan. 2012

Abt. Nr.

24.01.2012

Dirk Offermanns
Planung
Telefon 02402 101-1248
Telefax 02402 101-521248
E-Mail dirk.offermanns@ewv.de

26.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“. Benachrichtigung
gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (2)**

Sehr geehrte Frau Dürler,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

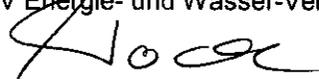
Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bausausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der EWV sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH


i. A. Bianca Wode


i. A. Dirk Offermanns



Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Rudi Bertram
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Manfred Schröder
Sitz Stolberg (Rhld.), Reg.-Gericht Aachen HRB 11501

Betriebsführung der Gesellschaften:
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Wärmeversorgung Würselen GmbH
GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto-Nr. 1800028
Ust-ID-Nr. DE 121742793

Anlage 2

61



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Stadt Stolberg
Rathausstr. 11 - 13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg Rhld.
07. Feb. 2012
FB 1+2

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(024/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 06.02.2012

07.02.2012 *[Handwritten signature]*

**Bebauungsplan Nr: 153 „Prattelsackstraße“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 16.01.2012; Az:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Bzgl. der Bebauung bzw. künftiger Nutzungsänderungen ist insbesondere § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW zu beachten:

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen;
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluß erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. **Diese Belange sind auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen zu beachten.**

Da in der vorliegenden Bauleitplanung keine Aussage zu den Auswirkungen auf den Verkehr auf den beiden betroffenen Landesstraße L 23 und L 238 – konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsinteressen von Lebensmitteldiscountern -getroffen wurden, behalte ich mir vor, evtl. straßenbauliche Maßnahmen, wie Knotenpunktertüchtigungen, Querungshilfen etc. zu fordern. Die Kosten

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

Anlage 3

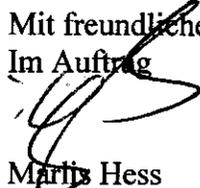
gehen zu Lasten der Stadt Stolberg.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 23 oder L 238 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Stolberg.

Im Bereich der Anbindungen an die L 23 oder L 238 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, RAS-K1, Abschnitt 3.4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Dürler
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

21. Feb. 2012

Abt. Nr.

58212-12

Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsack“ der Stadt Stolberg
Ihr Schreiben vom 16.01.2012

22.02.12 *R/D*

Sehr geehrte Frau Dürler,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt, Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen Bedenken. Im Plangebiet sind folgende Altlasten(-
verdachts)flächen bekannt:

- Kataster-Nr. 5203/1426 - Altstandort Schnellwäscherei -
- Kataster-Nr. 5203/1427 - Altstandort Spedition -
- Kataster-Nr. 5203/0416 - Altstandort Metallverarbeitung -
- Kataster-Nr. 5203/0079 - Altablagung -
- Kataster-Nr. 5203/0340 - Altstandort Tankstelle -
- Kataster-Nr. 5203/0304 - Altstandort Messingwerk -
- Kataster-Nr. 5203/0077 - Altstandort Elektrizitätswerk -
- Kataster-Nr. 5203/1412 - Altstandort Kfz-Reparaturwerkstatt -
- Kataster-Nr. 5203/0264 - Altstandort Tankstelle -
- Kataster-Nr. 5203/1395 - Altstandort Althandlungen -
- Kataster-Nr. 5203/1390 - Altstandort Metallverarbeitung -
- Kataster-Nr. 5203/1388 - Altstandort Zimmerei -
- Kataster-Nr. 5203/1387 - Altstandort Spedition -

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung
der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde
Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeits-
bevölkerung ... zu berücksichtigen.

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
17.02.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Anlage 4

Seit

Die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, Altlasten und Verdachtsflächen bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren regelt der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 - 16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005. Bestehen demnach Anhaltspunkte für das Vorhandensein von (möglicherweise erheblichen) Bodenbelastungen, so hat die Gemeinde diesen nachzugehen. Hinweise über die Vereinbarkeit der jeweiligen Bodenverhältnisse mit geplanten Nutzungsänderungen und/oder Baumaßnahmen fehlen jedoch in den Planunterlagen. Nach entsprechender Überarbeitung der Planunterlagen wird erneut eine Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

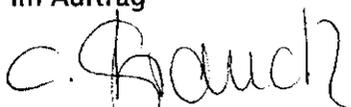
S 69 - Regionalentwicklung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die im Geltungsbereich bestehenden Einzelhandelsbetriebe in ihrem Bestand zu sichern und gleichzeitig die Ansiedlung von weiterem zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel dauerhaft zu unterbinden, um so die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Stolberg und hier vor allem das benachbarte Hauptzentrum „Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) und das Nahversorgungszentrum „Atsch“ vor einem Funktionsverlust zu schützen.

Insofern deckt sich die Zielsetzung mit dem Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Stadt Stolberg sowie dem städteregionalen Einzelhandelskonzept der StädteRegion Aachen.

Mit freundlichen Grüßen

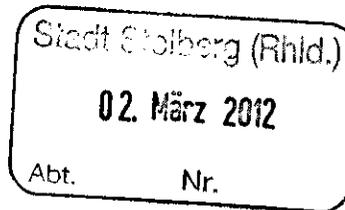
Im Auftrag


(Claudia Strauch)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Stolberg
Rathausstraße 11 / 13
52 222 Stolberg



02.03.2012
[Handwritten signature]

Datum: 28.02.2012
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1 - 2012 - 38
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-5122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“

Ihr Schreiben vom 16.01.2012

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Dürler,

das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei“ sowie über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Birkengang“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei“ sowie „Birkengang“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „IfM Geo Therm“ ist die RWTH Aachen,

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14:00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 1
BIC: W
Umsat.

Anlage 5



Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Seite 2 von 4

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nach den mir derzeit vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des o.a. Plangebietes vermutlich Gewinnung von Steinkohle im oberflächennahen- und im tagesnahen Bereich, vermutlich durch die ehemaligen Bergwerke „James Grube“ bzw. „Birkengang“ stattgefunden.



Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planung möglicherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) im tagesnahen Bereich umgegangen ist. Im Bereich der Planungsmaßnahme tritt nach den hier vorhandenen Unterlagen das Flöz „Limberg I“ sowie das Flöz „Limberg II“ an der Tagesoberfläche aus.

Die Frage, ob derartiger Bergbau geführt worden ist, lässt sich erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten.

In dem hier vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig aus dem Jahr 2003 bzw. 2004 – Abbaubereiche des tagesnahen Steinkohlenbergbaus - wird der in Rede stehende Bereich als Zone 2 „Zone mittlerer Abbauintensität auf einigen weit auseinander liegenden Steinkohlenflözen, mittlerer Flözabstand ca. 90m“ ausgewiesen (vgl. Anlage).

Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich:

- Die möglicherweise innerhalb des Plangebietes im oberflächennahen Bereich vorhandenen Hohlräume und/oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen.
- Sollten im Bereich des Plangebietes im tagesnahen Bereich möglicherweise weitere Hohlräume und/oder Verbruchzonen infolge



widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so können diese ebenfalls eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberflächen zur Folge haben.

Seite 4 von 4

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Grubenbilder einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rützel'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Thomas Rützel)

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
Am 22.05.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 7 / A) 9**
Betreff Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung
mit dem Land NRW über die Gestaltung
und Unterhaltung der Kreisinsel des
Kreisverkehrs L236/L238 (Eschweiler
Straße/Münsterbachstraße)

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW über die Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel des Kreisverkehrs L236/L238 (Eschweiler Straße/Münsterbachstraße)

b) Sachverhalt:

Der ASVU hat in seiner Sitzung am 19.01.2012 einstimmig beschlossen, den Entwurf der Firma Saint Gobain für die Gestaltung der Kreisinsel des neuen Kreisverkehrs Eschweiler Str. / Münsterbachstraße anzunehmen. Die Idee, den Kreisverkehr im Ortseingangsbereich künstlerisch zu gestalten und dabei im Hinblick auf die Lage das Thema „Glas“ aufzugreifen, führte dazu, dass die Stadt zusammen mit der Glasfachschule in Rheinbach einen Schülerwettbewerb auslobte. Diese hatte mehrere sehr gute Entwürfe hervorgebracht, die allerdings aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen haushaltsrechtlichen Situation der Stadt aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden konnten.

Daraufhin hat die Stadt auf Anregung des ASVU einen Aufruf an alle örtlichen Garten- und Landschaftsbauunternehmen gerichtet, die im Wege des Sponsoring die Kreisinsel attraktiv bepflanzen und unterhalten sollten und im Gegenzug die Möglichkeit erhalten sollten vor Ort eine (kleinere) Werbetafel aufstellen zu dürfen. Dieser Aufruf erfuhr keinerlei Resonanz.

Die Firma Saint Gobain hat daraufhin der Stadt angeboten, die künstlerische Gestaltung der Kreisinsel auf eigene Kosten zu übernehmen, da aus Sicht der Firma die ursprüngliche Idee in jedem Fall zur Umsetzung kommen sollte, wenn auch in bescheidenerer Weise. Im Rahmen eines Auszubildendenprojektes sollen drei geometrische Figuren (Kugel, Zylinder, Pyramide) aus übereinander geschichtetem und gebrochenem Glas aufgestellt werden. Die restlichen Freiflächen auf der Kreisinsel werden mit Glasgranulat aufgefüllt. Material, Herstellung, Aufstellung und LED-Beleuchtung der Objekte werden von der Saint Gobain gestiftet. Für die

Errichtung des Fundaments für die schweren Skulpturen hat sich die Fa. Kutsch angeboten. Insgesamt entstehen der Stadt somit keinerlei Kosten.

Bei einem Ortstermin am 16.04. wurde die Gestaltung mit dem Landesbetrieb abgestimmt und nach geringen Modifikationen des Fundamentes festgestellt, dass diese mit den einschlägigen Richtlinien vereinbar ist.

Bereits in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land über den Bau des Kreisverkehrs (2009) wurde vereinbart, dass unter Anwendung des Veranlasserprinzips die Stadt für die Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel verantwortlich ist. Der Abschluss einer weiteren Verwaltungsvereinbarung über die *konkrete* Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel ist obligatorisch und muss noch erfolgen (s. Anlage).

Die Verwaltungsvereinbarung war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht von allen zuständigen Stellen des Landesbetriebes abschließend geprüft und freigegeben worden. Sollte es über redaktionelle Änderungen hinaus Änderungswünsche seitens des Landesbetriebes geben, werden diese in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

c) Rechtslage:

StrWG NW

d) Finanzierung

entfällt

e) Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme bindet Personal in verschiedenen Fachämtern.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- **Straßenbauverwaltung** -

und

der **Stadt Stolberg**,
diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einem vertretungsberechtigten Beamten

- **Stadt** -

über

**die Gestaltung und Unterhaltung
der Kreisinselfläche des Kreisverkehrs L 236/ L 238,
in Stolberg**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Gestaltung durch drei illuminierte Glaskörper und anschließende Unterhaltung der Kreisinsel L 236/ L 238 (NK 5203003) in Stolberg.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der von der Stadt aufgestellten und von der Straßenbauverwaltung genehmigten Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Kreisinsel gem. Anlage 2, die zum Bestandteil dieser Vereinbarung gehört. Änderungen in der genehmigten Planung bedürfen einer erneuten Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Nach Genehmigung gehören diese Änderungen zum Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Grundlage der Vereinbarung sind:
 - Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
 - Straßen- und Kreuzungsrichtlinie (StraKR)
 - Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO)

jeweils in der gültigen Fassung sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Entwurfskizze zur Neugestaltung der Kreisinsel

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Planung bzw. Gestaltung der Kreisinsel sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren und Abstimmungen mit allen Beteiligten erfolgt durch die Stadt.
2. Die Beschaffung und Errichtung sämtlicher Gestaltungselemente (Glaskörper, Beleuchtung etc.) und die Gestaltung der übrigen Flächen der Kreisinsel erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

3. Die Verkehrssicherung (gem. den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RSA-) während der Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel übernimmt die Stadt.
4. Die örtliche Überwachung der Arbeiten zur Gestaltung der Kreisinsel erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
5. Die Aufstellung von Gestaltungselementen und die Art der Oberflächengestaltung muss so gewählt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewährleistet ist. Gestaltungselemente / Glaskörper dürfen nicht – auch nicht teilweise - über das Fundament hinausragen; das Fundament, soweit es aus dem Bodenfläche hinausragt, muss unter Beachtung der von starren Hindernissen frei zu haltenden Flächen errichtet werden.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Maßnahme

1. Sämtliche Kosten, die mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen, trägt die Stadt.

Hierzu gehören die Kosten:

- a) für die Lieferung und Errichtung sämtlicher Gestaltungselemente, insbesondere der drei Glaskörper
- b) für ggf. weitere Gestaltungsmaßnahmen bzw. Instandsetzungen,
- c) für die Beseitigung von Schäden, die durch die Gestaltung oder durch die Unterhaltung der Kreisinsel am bestehenden Straßenkörper entstanden sind,
- d) für die ggf. erforderliche Rekultivierung der Kreisinsel (siehe § 7),
- e) für die Verkehrssicherung (gem. RSA) zur Herstellung dieser Maßnahme und zur anschließenden Unterhaltung der Kreisinsel.

§ 4 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung sämtlicher Arbeiten zur Gestaltung der Kreisinsel erfolgt durch die Stadt.

III. Sonstige Regelungen

§ 6 Unterhaltungsträger / Unterhaltungskosten

1. Aufgrund des § 35 (1) StrWG NRW ist die Straßenbauverwaltung für die Unterhaltung des Knotenpunktes zuständig.

Abweichend hierzu wird unter Bezug auf § 35 (4) StrWG NRW folgendes vereinbart:

Die Unterhaltung der Kreisinsel obliegt der Stadt.

2. Unterhaltungskosten werden nicht berechnet bzw. vereinbart.
3. Die Verkehrssicherung (gem. RSA) während der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten übernimmt die Stadt.
4. Die Unterhaltung und Pflege der Kreisinsel bzw. Kontrollen, ob Unterhaltungs-/Pflegemaßnahmen erforderlich sind, sind mindestens einmal im Jahr vorzusehen.
5. Der Stadt wird gestattet, die Unterhaltung der Kreisinsel an ein Unternehmen zu übertragen. Dies kann auch im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt und einem Unternehmen erfolgen.

6. Im Falle eines finanziellen, materiellen oder personellen Beitrages zur Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel durch ein oder zwei Unternehmen, wird diesen die Errichtung von jeweils einem Sponsorschild (Werbetafel mit Firmenlogo) gestattet. Die Aufstellung muss bodennah erfolgen. Die maximale Fläche der Werbetafel darf jeweils 0,5 m² nicht überschreiten. Die Gestaltung ist insofern eingeschränkt, dass die Verwendung von retroreflektierenden oder fluoreszierenden Folien, Signalfarben u. ä. nicht zulässig ist und die Werbetafel keine Standorthinweise des Unternehmens enthalten darf. Die Gestaltung und Form der Werbetafel sowie der Aufstellort ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Die Zustimmung für das Sponsorschild gilt ausschließlich für die Dauer, in der die von den Unternehmen gestifteten Gestaltungselemente Bestand haben.

§ 7 Rekultivierung

1. Bei Kündigung der Vereinbarung durch die Stadt ist die Kreisinsel im Bedarfsfall entsprechend zu rekultivieren bzw. in einem für die Straßenbauverwaltung unterhaltungsfreundlichen Zustand zu bringen.
2. Alle Gestaltungselemente (Findling etc.) oder sonstige durch ein Unternehmen errichtete Kies-, Schotter- oder Pflasterflächen etc. müssen auf Verlangen der Straßenbauverwaltung entfernt werden.
3. Böden, die bei Neugestaltungsmaßnahmen der Kreisinsel abgetragen wurden sind neu aufzuschütten.
4. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung muss die Kreisinsel ggf. neu profiliert und mit einer Raseneinsaat versehen werden.
5. Alle Arbeiten zur Rekultivierung der Kreisinsel sind von der Stadt zu erbringen und müssen mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.
6. Die Verkehrssicherung (gem. RSA) während der Rekultivierungsmaßnahme übernimmt die Stadt.

§ 8
Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform.

§ 9
Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Für die Stadt Stolberg

Für die Straßenbauverwaltung

Stolberg,
(Datum)

Euskirchen,
(Datum)

Der Bürgermeister
Im Auftrag

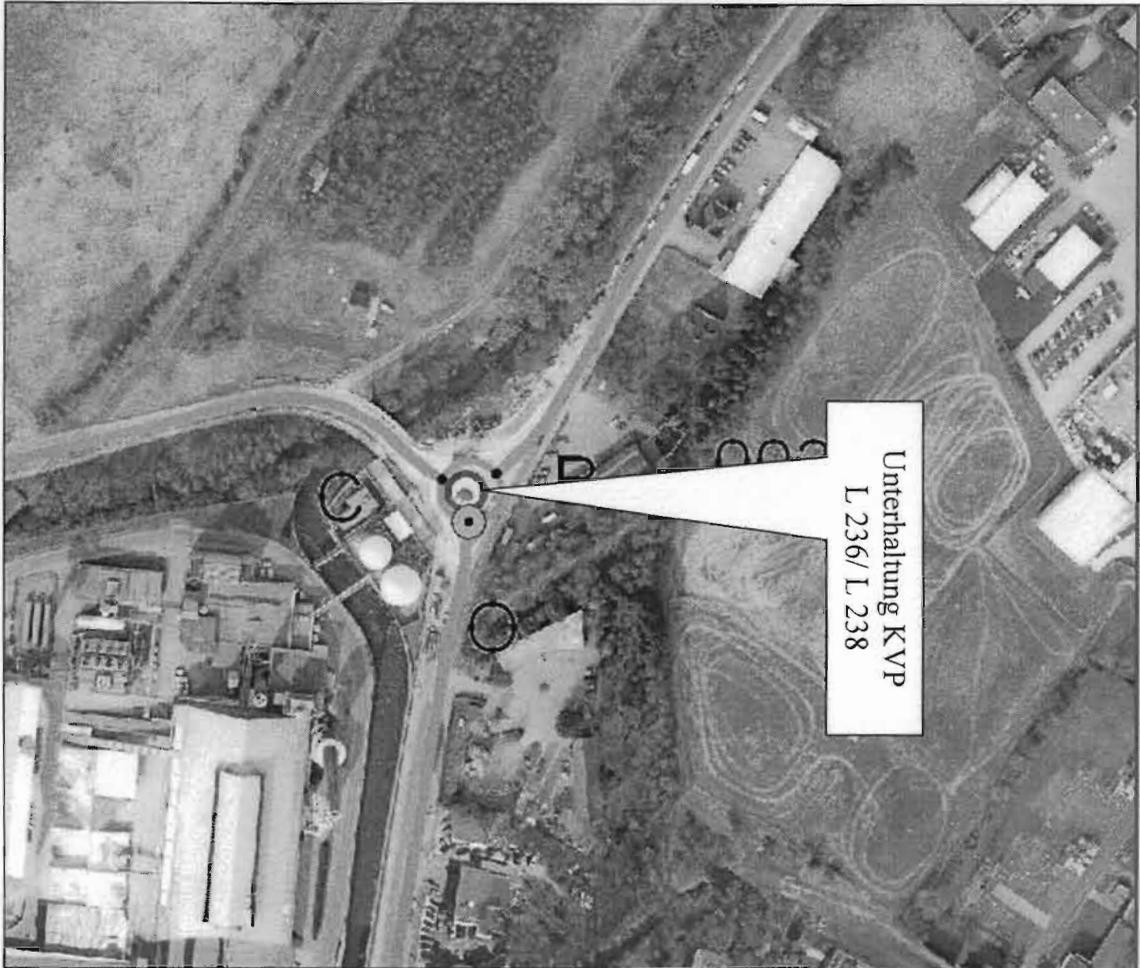
Der Leiter der RNL Vile-Eifel

.....
Ferdinand Gatzweiler

.....
(Edgar Klein; LtdRegBauDir)

In Vertretung

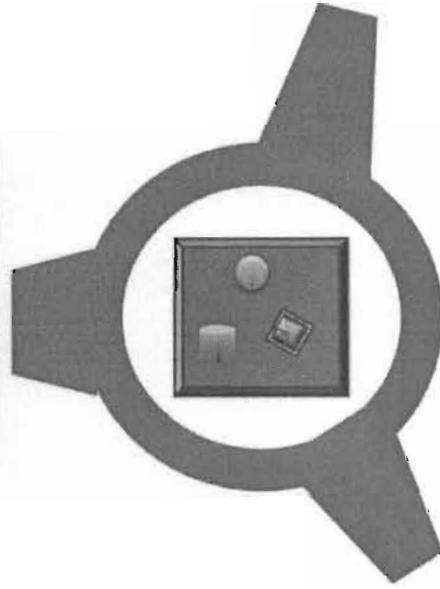
.....
Fachbereichsleiter 1
Andreas Pickhardt



Objektinformationen	
Netznoten	
NK 5203003	
Sachdaten: Hauptseite	
Tkblattnummer:	5203
Netznotennummer:	3
Netznotenname:	
Knotenart:	plangleich (höhengleich) kleiner
Knotenpunktform:	Kreisverkehrsplatz, d<30m (ohne Minikreisel)
Knotenpunktssystem:	nicht gesetzt
Art der Anschlussstelle:	nicht gesetzt
Funktionen	
Straßen	
Abschnitte	
Äste	
Beziehungen	
Nullpunkte:	▼ 3
BAB- Knotennummern:	▼ 0

Anlage 1

Vorschlag zur Anordnung im Kreisverkehr



Anlage 2

Datum 02.05.2012	Drucksache- Nr.
---------------------	--------------------

HA A) 8
Rat A) 10

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschusses/ Rates

22.05.2012

A) 8 / A) 10

Teil- und unrentierliche

Investitionsmaßnahmen 2012

a) Beschlussvorschlag :

1. Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 29.03.12 und 18.04.12 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2012 werden durchgeführt.

b) Sachverhalt:

1. Investitionen gem. Beschluss HA 28.02.2012 und Rat 27.03.2012

Mit Verfügung vom 29.03.2012 hat die Kommunalaufsicht die vom Hauptausschuss am 28.02.2012 im Wege der dringlichen Entscheidung (Rat 27.03.2012) beschlossenen Investitionen für 2011 i.H.v. 130.000 € und für 2012 in Höhe von 47.575 € genehmigt.

Die vom Rat am 27.03.2012 darüber hinaus beschlossenen Investitionen 2012 hat die Kommunalaufsicht am 18.04.2012 in Höhe von 323.160 € genehmigt. Die grundsätzliche Zustimmung zur U3-Erweiterung KiTa Bertholdstraße war bereits am 15.07.11 erteilt worden.

2. Konkret anstehende Investitionen

Zurzeit stehen konkret nachstehende Investitionen an:

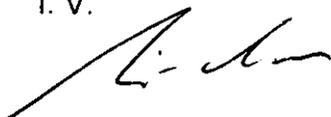
Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen	2.950€
Austausch überalterten zwischenzeitlich unbrauchbaren Schulmobiliars der GS Höhenstraße	
Bewegliches Anlagevermögen Realschule Mausbach	1.100 €
Erforderliche Erweiterung der Möblierung der Mensa aufgrund stark steigender Anmeldezahlen.	
Am Lindchen (Straßenerneuerung)	20.000 €
Um den Neuausbau der Straße „Am Lindchen“ abzuschließen ist die Bepflanzung erforderlich. Nach Fertigstellung der Maßnahme kann die Maßnahme nach KAG abgerechnet werden. Durch eine Grunderwerbsrückabwicklung im Zuge dieser Maßnahme konnte eine Einzahlung i.H.v. rd. 15.000 € erzielt werden, die die Eigenmittel 2012 entsprechend erhöht. Maßnahmebezogen betragen die Mehrausgaben mithin saldiert 5.000 €.	
Duffenterstraße (B147)	800 €
Im Rahmen der Erschließung des B-Plangebietes Duffenterstraße wurden unvorhergesehene Rückschnittmaßnahmen am geschützten Baumbestand erforderlich.	
Bewegliches Anlagevermögen Förderschule	1.700 €
Beschaffung von Material zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs.	
Personalcomputer	26.000 €
Austausch zweier überalterter Server und verschiedener Rechner und Drucker in der Verwaltung (rd. 19.500 €). Ersatz für den vorhandenen, 8 Jahre alten und extrem reparaturanfälligen Plotter (6.500 €). Durch die jetzt anstehenden Auftragsvergaben erhöht sich die bisherige Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes 2012 i.H.v. insgesamt 261.000 € auf 49.000 €.	
Festwert Straßenschilder	
Konkreter Bedarf für erforderliche Straßenbeschilderungen. Die Schilder sind insbesondere für verkehrsregelnde Maßnahmen, die der Sicherheit im Straßenverkehr dienen bzw. durch ASVU-Beschlüsse festgelegt worden sind, erforderlich.	
	<u>9.000 €</u>
Summe der vorstehenden Maßnahmen	61.550 €
<u>hinzuzurechnen sind:</u>	
Investitionen gem. Dringl. Entscheidung vom 26.01.2012/HA 28.02.12/Genehmigung KA 30.01.2012	202.250 €
Investitionen gem. Beschluss vom 28.02.2012/Genehmigung KA 29.03.2012	47.575 €
Investitionen gem. Beschluss vom 27.03.2012/Genehmigung KA 18.04.2012	853.160 €

ggf. zu finanzierende Eigenmittel für Treppenanlage Mausbach (gem. Beschluss HA 24.04.12 aktualisierter Betrag) (Sofern der Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses in Mausbach und die Errichtung einer Treppenanlage wie beantragt vom Land bezuschusst wird)	80.000 €
ggf. zu finanzierende Eigenmittel für Aachener Straße (sofern Bezuschussung erfolgt)	100.000 €
Mittelbereitstellungen aufgrund VE des Haushaltsjahres 2011	<u>680.000 €</u>
somit zur Zeit insgesamt zu finanzierende Investitionen 2012	<u>2.024.535 €</u>

Zur Finanzierung sämtlicher vorstehenden Investitionen stehen entsprechende Einzahlungen zur Verfügung.

Über die vorstehend aufgeführten Investitionen hinaus ist aus den zur Verfügung stehenden investiven Einzahlungen (Eigenmitteln) vorrangig die neue Gesamtschule (hierfür werden in 2012 entsprechend der Veranschlagung Auszahlungen in Höhe von 1.780.000 € benötigt) und ggf. die Restabwicklung Camp Astrid (DB-Gelände) zu finanzieren, um die ausnahmsweise Kreditfinanzierung dieser Investitionen möglichst gering zu halten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 85/86 der Haushaltssatzung 2012/2013 wird verwiesen.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 1/80

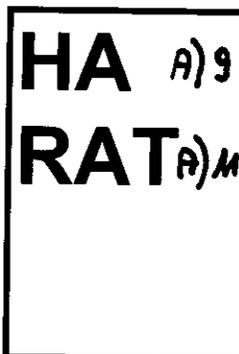
x öffentlich

 nicht öffentlichDatum
30.04.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 22.05.12
Tagesordnungspunkt Nr. **A)9 / A)M**
Betreff Entgelterhöhung für Stadtführungen
 sowie Erhöhung der Entgelte der
 Stadtführer(innen)

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss / Rat beschließt die Erhöhung der Führungsentgelte sowie die Erhöhung der Entgelte für die Stadtführer(innen) wie im Sachverhalt beschrieben.

b) Sachverhalt:

Die letzte Festlegung der Entgelte für die Altstadt- und Kupferhof-Führungen erfolgte mit der Umstellung von D-Mark auf Euro im Jahr 2002.

Die Führungsentgelte sehen für die beiden genannten Führungen wie folgt aus:

Altstadt-Führung 36,00 € (Gruppe)

Öffentliche Altstadt-Führung 2,50 €/Person ab 12 J. (jeden 1. Samstag im Monat)

Kupferhof-Führung 36,00 € (Gruppe)

Öffentliche Kupferhof-Führung 2,50 €/Person ab 12 J. (jeden 3. Samstag im Monat, April – Oktober)

Mit diesen Entgelten ist Stolberg nicht nur im regionalen Vergleich der günstigste Anbieter, sondern bietet mit einer durchschnittlichen Führungsdauer von 1,5 bis 2 Stunden für den geringsten Preis auch die längste Dauer an. Ganz abgesehen davon, ist die Qualität unserer Stadtführer sehr hoch.

Bisher gingen die Entgelte über 36,00 € je Führung zu 100% an die Stadtführer. Bei der neuen Preisgestaltung soll nun auch eine Bearbeitungsgebühr durch die Stolberg-Touristik von 3,00 € pro Führung mit berücksichtigt werden und auch eine Vergütungserhöhung an die Stadtführer weitergegeben werden.

Vorgesehen ist daher eine Erhöhung der Entgelte wie folgt:

Altstadt-Führung 45,00 € (Gruppe) - davon 42 € an den/die Stadtführer(in)

Öff. Altstadt-Führung 3,50 €/Person ab 12 J. – davon 42 € an den/die Stadtführer(in)

Kupferhof-Führung 45,00 € (Gruppe) - davon 42 € an den/die Stadtführer(in),

Öff. Kupferhof-Führung 3,50 €/Person ab 12 J. - davon 42 € an den/die Stadtführer(in);

Mehr- oder Mindereinnahmen aus den öffentlichen Führungen gehen zulasten bzw. zugunsten der Stadt (in der Vergangenheit i.d.R. ausgeglichen; es handelt sich um Kleinstsummen).

Die Diskussion über die Höhe der Entgelte wird seit mehreren Jahren geführt. Bislang wurde mit Hinweis auf die touristische „Aufbauarbeit“ eine Erhöhung der Entgelte und somit auch der Aufwandsentschädigungen für die Stadtführer(innen) abgelehnt, um den Tourismus in seiner Aufbauphase zu unterstützen.

Nicht zuletzt aufgrund der verstärkten Suche nach neuen Stadtführern ist die Diskussion um die Vergütung aufgekommen. Einige schon im Bereich Stadtführungen erfahrene Interessenten haben ganz klar geäußert, dass die Entgelte für die Führer für den Zeit- und Arbeitsaufwand zu gering sind. Auch unsere bisherigen Stadtführer(innen) haben um eine Anhebung ihrer Aufwandsentschädigung gebeten, da der Zeitaufwand nicht im Verhältnis zum Entgelt steht. Insofern ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung an die Stadtführer(innen) von 36 € je Führung auf 42 € je Führung erforderlich und angemessen.

Auch auf Grund der weiteren geplanten Entwicklung des Tourismus im Bereich Bustourismus ist es unabdingbar einen gewissen Pool an gut ausgebildeten Stadtführern bereit zu halten, um etwaige Anfragen bedienen zu können. Es ist absehbar, dass sich altersbedingt bereits in absehbarer Zeit die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stadtführer(innen) so abnimmt, dass man der Nachfrage nicht mehr gerecht werden kann.

Die neue Tarifstruktur wurde im Arbeitskreis Tourismus entwickelt, diskutiert und einvernehmlich beschlossen.

i.A.

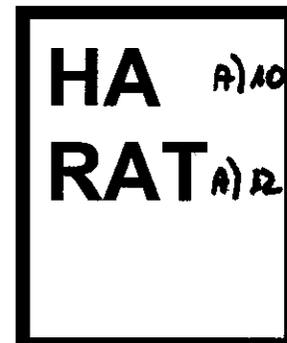


(A. Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

Datum	Drucksache-Nr.
03.05.2012	

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**
am **22.05.2012**
Tagesordnungspunkt Nr. **A)10 / A)12**
Betreff **Stellenplan 2012**



a) Beschlussvorschlag:

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt, der Rat beschließt, die Einrichtung einer Planstelle nach Entgeltgruppe 6 TVöD für eine/n Schulsekretär/in an der Gesamtschule Stolberg mit einem Beschäftigungsumfang von zunächst 27,5 Stunden wöchentlich.**
2. **HA und Rat erklären sich damit einverstanden, dass die zum Schuljahresende in der Grundschule Hermannstraße frei werdende SchulsekretärInnenstelle wieder besetzt wird.**
3. **HA und Rat beauftragen die Verwaltung, beide Stellen zunächst hausintern auszuschreiben. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, sind die Stellen extern auszuschreiben. Die erforderlichen Finanzmittel hierzu werden zur Verfügung gestellt.**

b) Sachverhalt:

Die neue Gesamtschule Stolberg wird zum neuen Schuljahr ihren Betrieb aufnehmen. Sie soll zunächst mit 4 Klassen und einer Schülerzahl von ungefähr 120 SchülernInnen starten.

Für die bereits jetzt anstehenden umfangreichen Vorbereitungen ist dort möglichst unverzüglich eine Stelle für eine/n Schulsekretär/in einzurichten und zu besetzen. Genaue Angaben über den zeitlichen Umfang der zu verrichtenden Tätigkeiten können zurzeit noch nicht gemacht werden.

Sobald die Gesamtschule in den nächsten Jahren die volle Schülerzahl erreicht hat, ist davon auszugehen, dass sogar eine Vollzeitstelle analog der Gymnasien notwendig sein wird.

Als Anhaltspunkt kann zunächst die Arbeitszeit der Schulsekretärin an der Ganztags Hauptschule Kogelshäuserstraße herangezogen werden. Diese hat einen Beschäftigungsumfang von 27,5 Stunden wöchentlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, eine Planstelle mit gleichem Stundenumfang einzurichten und diese zunächst nur mit 20 Stunden wöchentlich zu besetzen.

Die Schulsekretärin an der Grundschule Hermannstraße wechselt zum 01.09.2012 in die Freizeitphase ihrer Altersteilzeit und steht ab dem neuen Schuljahr nicht mehr zur Verfügung.

Die dortige Arbeitszeit beträgt 14 Stunden wöchentlich. Die Wiederbesetzung dieser Stelle ist zwingend notwendig.

Die Verwaltung wird versuchen, die Nachfolge über eine interne Stellenausschreibung zu regeln. Dies könnte sich allerdings auf Grund des geringen Beschäftigungsumfanges der Schulsekretärinnen problematisch gestalten.

Sollte eine interne Lösung nicht möglich sein, muss vorbehaltlich der dann notwendigen Zustimmung durch die Kommunalaufsicht eine externe Einstellung realisiert werden, die dann zusätzliche Kosten verursachen würde.

Der Personalrat ist am Verfahren beteiligt worden.

I.A.


Walter Wahlen
Fachbereichsleiter 4

Datum 02.05.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA/Rat/RPA

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss/Rat/Rechnungsprüfungsausschuss
22.05.2012/22.05.2012/28.06.2012
A) M / A) B
Betriebswirtschaftliche Auswertungen
Stand: 31.03.2012

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Die Stadt Stolberg nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes NRW teil. Sie erhält zusätzliche Mittel auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011.

Mit den zugesagten zusätzlichen Mitteln aus dem Stärkungspaktgesetz verbindet das Land NRW erhebliche Konsolidierungserwartungen der jeweiligen Kommunen. Die Stadt hat der Bezirksregierung Köln bis zum 30.06.2012 ein Konzept zu einer langfristigen Haushaltskonsolidierung (Haushaltssanierungsplan) vorzulegen. Dieser Haushaltssanierungsplan wird zurzeit von der Verwaltung erarbeitet und wird Hauptausschuss und Rat in seinen Sitzungen am 26.06.2012 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Für die nach Vorlage des Haushaltssanierungsplans bei der BR Köln anschließende Genehmigung nennt das Stärkungspaktgesetz keinen spätesten Termin. Eine diesbezügliche Anfrage bei der BR Köln verlief ebenfalls negativ.

Aufgrund des o. a. Sachverhaltes kann eine Überprüfung der Haushaltsentwicklung im Jahre 2012 zunächst nur auf Basis des derzeitigen „Status Quo“ erfolgen. Inwieweit Konsolidierungsmaßnahmen - auch das Haushaltsjahr 2012 betreffend - in der Juni-Sitzung des Rates beschlossen und insbesondere durch die Bezirksregierung Köln genehmigt werden, bleibt mithin abzuwarten.

0. Darstellung und Vorgehensweise:

Mit diesem Auswertungsbericht werden die Abweichungen zwischen dem bestehenden Haushaltsplan und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung dargestellt. Die Verwaltung hat deshalb für das Haushaltsjahr 2012 unterjährig einen

haushaltswirtschaftlichen Auswertungsbericht (Controlling) zum I Quartal erstellt. Mit diesem Auswertungsbericht sollen die Abweichungen zwischen dem beschlossenen aber nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2012/2013 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12.2012 ermittelt werden.

Um einen fundierten Überblick über die Haushaltsveränderungen zu erhalten, wurden die nachstehend großen Ausgabeblöcke betrachtet:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuern
- Lohn- u. Einkommensteuer einschl. Kompensationsleistung
- Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisung
- Personalaufwendungen
- Sozialaufwendungen
- Gebäudeunterhaltung
- Bewirtschaftungskosten
- Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit
- Zinsaufwendungen
- Städteregionsumlage
- Kassenkredite
- Gesamtverbindlichkeiten

Alle anderen Positionen tragen zum Gesamtergebnis wenig bei, verursachen aber viel Verwaltungsaufwand. Deshalb konzentriert sich der Bericht auf die genannten Positionen.

1. Konsumtiver Haushalt:

Bezogen auf die konsumtiven Haushaltspositionen ist der Vorlage als Anlage eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigefügt. Die Gründe der jeweiligen Veränderungen sind erläutert.

Entsprechend der beigefügten Zusammenstellung ergibt sich voraussichtlich bei den Erträgen/Aufwendungen im konsumtiven Haushalt eine Verbesserung von 9.623.630 €. Dies bedeutet, dass das planmäßige Jahresergebnis 2012 gem. Ergebnisrechnung sich voraussichtlich wie folgt darstellen wird:

Planmäßiges Jahresergebnis 2012 gem. Ratsbeschluss 24.01.12	-17.813.593 €
Verbesserung gem. lfd. Überprüfung lt. Anlagen	+ 3.823.630 €
zusätzliche Verbesserung durch Ertrag aus dem „Stärkungspakt Stadtfinanzen“	+ <u>5.815.012 €</u> <u>+9.623.630 €</u>
Voraussichtliches Jahresergebnis 2012 konsumtiv	<u>- 8.189.963 €</u>

2. Investiver Haushalt

a) teil- und unrentierliche Investitionen

Zur Zeit stehen zur Finanzierung teil- und unrentierlicher Investitionen
Einzahlungen i.H.v. rd. 4.000.000 €
zur Verfügung.

Hieraus werden teil- und unrentierliche Investitionen i.H.v. rd. 2.000.000 €
finanziert (sh. hierzu Vorlage für die Ratssitzung am 22.05.2012)

Darüber hinaus ist aus diesen Mitteln vorrangig die Finanzierung der
neuen Gesamtschule, mit Auszahlungen in 2012 von 1.780.000 €

sowie die Restabwicklung Camp Astrid (DB-Gelände) mit bis
zu 2.780.000 €

zu finanzieren, um die Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche
Investitionen, die nach der Veranschlagung ausnahmsweise mit rd. 3.100.000 €
vorgesehen ist, möglichst gering zu halten.

Soweit erforderlich, erfolgt eine vorübergehende Finanzierung der Investitionen aus
dem Liquiditätskredit, ein entsprechender Investitionskredit soll dann aufgenommen
werden, wenn die Höhe des tatsächlich benötigten Betrages genau feststeht. Diese
Vorgehensweise ist - im Hinblick darauf, dass das Verbot der Kreditaufnahme
andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen
gleichrangigen Rechtspflichten der Stadt führen würde - mit der Kommunalaufsicht
abgestimmt. Auf die entsprechenden Ausführungen auf Seite 85/86 der
Haushaltssatzung 2012/2013 wird verwiesen.

Inwieweit eine Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche Investitionen letztlich
erforderlich sein wird, hängt davon ab, inwieweit die einzelnen Fachämter für 2012
veranschlagte Mittel für teil- und unrentierliche Investitionen tatsächlich in Anspruch
nehmen. Eine Mittelbereitstellung nach entsprechender Beschlussfassung des Rates
und Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht erfolgt z.Zt. nur dann, wenn deren
zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit hinreichend begründet ist.

Aufgrund dieser z.Zt. praktizierten sehr restriktiven Mittelbewirtschaftung wird davon
ausgegangen, dass es - insbesondere aufgrund zeitlicher Verschiebungen
erforderlicher Investitionen in die Folgejahre - nicht erforderlich sein wird, die
veranschlagte Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche Investitionen in 2012 in
voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Diese evtl. Nichtinanspruchnahme kann jedoch
z.Zt. nicht beziffert werden, zumal die grundsätzliche Notwendigkeit der
Investitionen, die Grundlage für die Veranschlagung war, bereits bei Aufstellung des
Haushalts 2012/2013 bejaht wurde. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip sollte
deshalb zum jetzigen Zeitpunkt von einer Kreditaufnahme für teil- und unrentierliche
Investitionen in der veranschlagten Höhe ausgegangen werden.

b) rentierliche Investitionen

Gem. dem vom Rat am 13.12.2011 beschlossenen Haushalt
2012/2013 sind in 2012 rentierliche Investitionen in Höhe von 6.414.200 €
veranschlagt. Unter Berücksichtigung der entsprechenden
veranschlagten Einzahlungen von 50.000 €
errechnet sich ein Kreditbedarf für rentierliche Investitionen von 6.364.200 €

Hiervon entfallen auf rentierliche Investitionen im Abwasserbereich 5.789.000 €
auf sonstige rentierliche Investitionen 575.200 €

Zwischenzeitlich hat der Rat am 27.03.12 beschlossen, die Ausgaben 2012 im Kanalbereich auf 3 Mio. Euro zu deckeln. Inwieweit das insbesondere aufgrund der sich aus dem Abwasserrecht ergebenden Verpflichtungen tatsächlich realisierbar ist, wird z.Zt. vom Tiefbauamt geprüft. Ggf. ist der Beschluss vom 27.03.12 zu modifizieren.

Aufgrund der Beschlusslage wird zum jetzigen Zeitpunkt von einer Kreditaufnahme 2012 für rentierliche Investitionen i.H.v. rd. 3,6 Mio. € (3 Mio. für Kanal und rd. 600 T€ für sonstige rentierl. Investitionen) ausgegangen. Diese beinhaltet keine Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren.

3. Verschuldungsentwicklung:

a) Liquiditätskredit:

Stand des Liquiditätskredite zum:

31.12.2011	107.000.000 €
31.03.2012	114.600.000 €

In dem Betrag von 114,6 Mio. € sind **vorübergehend Investitionskredite in Höhe von 98.129,05 €** enthalten.

Stand liquide Mittel 31.12.2011	-107.000.000 €
Defizit der Finanzplanung lt Beschluss des Rates zur HS 2012/2013	-15.431.437 €
Verbesserung konsumtiver Haushalt gem. lfd. Überprüfung	<u>+9.623.630 €</u>
Voraussichtlicher Stand Liquiditätskredit zum Jahresende 2012	<u>-112.807.807 €</u>

b) Entwicklung Investitionsverschuldung

Unter Zugrundelegung vorstehender Annahmen zur Kreditaufnahme würde sich die Verschuldung für Investitionen in 2012 wie folgt entwickeln:

Verschuldung 31.12.11	-93.714.278,65
Darlehensübergabe an Wasserverband (RRB/RÜB)	+1.823.234,22
Kreditfinanzierung der Ermächtigungsübertragungen*	-3.103.778,00
Kreditaufnahme für unrentierl. Investitionen	-3.100.000,00
Kreditaufnahme für rentierl. Investitionen	-3.600.000,00
planmäßige Tilgung (gegenüber der Veranschlagung um rd. 100.000 reduziert nach o.g. Darlehensübergabe)	<u>+7.100.000,00</u>
Verschuldung 31.12.12	-94.594.822,43

* es wird davon ausgegangen, dass die Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in voller Höhe kassenwirksam werden

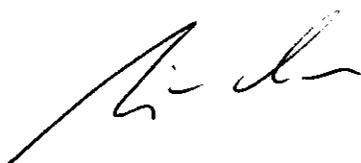
c) Darstellung der voraussichtl. Entwicklung der Gesamtverschuldung:

Art der Verbindlichkeit	Stand 31.12.2011	Veränderungen 2012	Stand 31.12.2012
Vorauss. Liquiditätskredit	107.000.000	5.807.807	112.807.807
Vorauss. Investitionskredit	93.714.279	880.543	94.594.822
Vorauss. Gesamtverbindlichkeit	200.714.279	6.688350	207.402.629

4. Entwicklung Eigenkapital:

Nach der Haushaltsplanung 2012/2013 würde die Überschuldung der Stadt im Jahre 2013 eintreten. Diese Berechnung basiert auf den Planansätzen der Jahre 2009 bis 2016. Da die kumulierten vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2009 und 2010 in etwa so hoch sind wie die kumulierten Haushaltsansätze 2009/2010 beeinflussen diese Ergebnisse die Eigenkapitalentwicklung kaum. Jedoch wird die Eigenkapitalentwicklung durch das gegenüber den Planzahlen positive vorläufige Ergebnis 2011 inkl. Solidarpakt, den Beschlüssen zu den Steuererhöhungen und den voraussichtlichen Verbesserungen des konsumtiven Haushaltes 2012 entsprechend verändert und der Zeitpunkt der Überschuldung jahresbezogen nach hinten verschoben.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

A

Produktbereich 1.61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

1.36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 1.31 - Soziale Leistung, 1.11 - 1.71 Personalaufwendungen, Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 31.03.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 31.03.2012	Erläuterung Differenz
Erträge:								
1.31.02.01	Grundsicherungsleistungen nach dem 2. Buc.	4482000	Erträge aus Kostenerst., Kostenumlage v. Gem.	128.000,00	0,00	0,00	-128.000,00	Jobcenter
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	30.000,00	4.041,15	16.000,00	-14.000,00	Schätzung
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4321010	Benutzungsgebühren	0,00	30.555,29	24.000,00	24.000,00	AS ist zu reduzieren, da Unterbringungen aufgehoben wurden und somit die Benutzungsgebühren, die bereits zum Soll gestellt wurden nicht mehr erfolgen
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4481000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen vom Land	100.000,00	43.395,00	172.000,00	72.000,00	AS 43.000 € x 4 = 172.000 €
1.31.08.01	Unterhaltsvorschussleistungen	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	200.000,00	166.801,29	215.000,00	15.000,00	Schätzung
1.31.11.02	Restabwicklung BSHG	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	1.500,00	1.410,49	2.000,00	500,00	Schätzung
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	4321010	Benutzungsgebühren	5.000,00	0,00	3.000,00	-2.000,00	Schätzung
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	4591015	Erträge aus Spenden	7.500,00	11.500,00	12.000,00	4.500,00	Schätzung
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	4321010	Benutzungsgebühren	800,00	0,00	500,00	-300,00	Schätzung
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	4591015	Erträge aus Spenden	500,00	0,00	200,00	-300,00	Schätzung
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit §13	4141000	Zuschuss lfd. Zw. Land				0,00	
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	250.000,00	166.264,09	300.000,00	50.000,00	Schätzung
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	300.000,00	240.770,33	400.000,00	100.000,00	Schätzung

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 31.03.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 31.03.2012	Erläuterung Differenz
1.36.03.16	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	8.500,00	5.242,42	10.000,00	1.500,00	Schätzung
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige § 41	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	Schätzung
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige § 41	4221000	Ersatz von sozial. Leistungen innerh. von Einrichtungen	2.000,00	10.219,00	10.500,00	8.500,00	Schätzung
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4011000	Grundsteuer A	100.768,00	100.588,84	101.000,00	232,00	gem. Angaben Fachamt
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4012000	Grundsteuer B	8.635.630,00	8.644.273,58	8.645.000,00	9.370,00	gem. Angaben Fachamt
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4013000	Gewerbsteuer	26.309.532,00	24.373.799,00	25.300.000,00	-1.009.532,00	gem. Angaben Fachamt. AO-Soll datiert vom 02.05.2012
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.710.000,00	0,00	18.717.000,00	1.007.000,00	Grundlage = Hochrechnung Steuereinnahmen des Landes NRW im I Quartal 2012 (sh. Anlage)
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.640.000,00	0,00	2.640.000,00	0,00	gem. regionalisierter Novembersteuerschätzung 2011
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.015.000,00	0,00	2.015.000,00	0,00	gem 1. Modellrechnung GFG 2012
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4111000	Schlüsselzuweisungen vom Land	19.840.000,00	7.439.693,63	19.840.000,00	0,00	gem 1. Modellrechnung GFG 2012
Summe Erträge:				78.285.730,00	41.238.554,11	78.424.200,00	138.470,00	

Aufwendungen:								
Personalaufwendungen								
1.11- 1.71		5011000	Besoldung Beamte	5.575.817,24		5.388.238,55	187.578,69	* Einsparung z.B. durch PK H. Minten, S. Sillius, B. Verken
1.11- 1.71		5121000	Ruhegehaltskasse Beamten	2.600.000,00		2.533.800,00	66.200,00	* vorläufige Abschlagszahlungen für 2012, ein neuer Bescheid ergeht ca. Mitte des Jahres

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 31.03.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 31.03.2012	Erläuterung Differenz
1.11- 1.71		5012000	Entgelte Beschäftigte	18.420.518,12		18.687.509,36	-266.991,24	* Tarifierhöhung ab 03.2012 berücksichtigt * befristete Arbeitsverträge mit Vertragsende beendet * erhaltene Zahlungen von Mutterschaftsgeldern und Zuschüssen sind berücksichtigt * Einsparung durch Krankheiten ohne Lfz
1.11- 1.71		5022000	ZVK Beschäftigte	1.435.685,51		1.436.339,44	-653,93	* s. SK 5012000 * keine Zuschussgewährung im Bereich ZVK
1.11- 1.71		5032000	Sozialversicherung Beschäftigte	3.786.359,61		3.699.653,78	86.705,83	* s. SK 5012000 * Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge ab dem 01.01.2012
1.11- 1.71		5041000	Beihilfen Beschäftigte	476.375,00		453.915,00	22.460,00	* Beihilfezahlungen sind nicht genau kalkulierbar
1.11- 1.71		5141000	Beihilfen Versorgungsempfänger	410.000,00		314.085,00	95.915,00	* Beihilfezahlungen sind nicht genau kalkulierbar
			Zwischensumme	32.704.755,48	0,00	32.513.541,13	191.214,35	
Aufwendungen Gebäudebewirtschaftung							0,00	
1.11- 1.71		5241900	Reinigung	1.562.220,00	581.929,17	1.562.220,00	0,00	k.A.
1.11- 1.71		5241100	Strom	850.255,03	168.058,82	850.255,03	0,00	Eine Hochrechnung ist so früh im Jahr nicht möglich, da man nicht vorhersagen kann, wie sich die Verbräuche entwickeln, deshalb wurde der Ansatz übernommen
1.11- 1.71		5241200	Gas	1.175.122,00	418.531,84	1.175.122,00	0,00	
1.11- 1.71		5241300	Fernwärme	126.493,00	59.340,72	126.493,00	0,00	
1.11- 1.71		5241400	Heizöl	77.868,85	11.016,71	77.868,85	0,00	
1.11- 1.71		5241500	Frischwasserbezug	184.903,69	38.479,74	184.903,69	0,00	
1.11- 1.71		5241700	sonstige Energie	29.694,48	8.660,12	29.694,48	0,00	
1.11- 1.71		5241800	Grundbesitzabgaben	644.119,93	725.307,48	725.307,48	-81.187,55	
			Zwischensumme	4.650.676,98	2.011.324,60	4.731.864,53	-81.187,55	

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 31.03.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 31.03.2012	Erläuterung Differenz
1.11- 1.71	Aufwendungen Gebäude- unterhaltung	5211000/ 5211001	Unterhaltung Grundst./ Gebäu.	3.000.000,00	294.253,00	3.000.000,00	0,00	k.A.
1.31.03.01	Leistungen für Asylbewerber	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	1.100.000,00	299.329,54	1.200.000,00	-100.000,00	AS 300.000 € x 4
1.31.08.01	Unterhaltsvorschuss- leistungen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	948.000,00	237.477,00	935.000,00	13.000,00	Schätzung
1.31.11.02	Restabwicklung BSHG	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.000,00	205,00	2.000,00	0,00	Schätzung
1.36.02.02	Kindererholung WEH	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	Schätzung
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	13.000,00	7.950,00	13.000,00	0,00	Kostendeckung durch Teilnehmer- beiträge und Sponsorengelder
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	Durchführung geplanter Maßnahmen
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	27.830,00	0,00	27.830,00	0,00	Jugenderholung: 23.000 €; allg. Zuschüsse Jugendverb.: 3.830 €; Mitarbeiterschulung: 1.000 € Projekt Generation Jugend
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	5339000	Sonstige sozial. Leistungen	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit §13	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	105.500,00	54.044,43	105.500,00	0,00	Aktion Sport statt Gewalt: 1.500 €; Fördermaßnahmen jugendl. Arbeitslose (Jug.berufshilfe) 104.000 €
1.36.03.02	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	Schätzung
1.36.03.05	Gemeins. Unterbringung von Müttern/Vätern mit Kind	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	350.000,00	48.691,24	300.000,00	50.000,00	75.000 : 4 x 12 Monate = 225.000 € + Puffer für unvorhersehbare Fälle
1.36.03.06	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	vorsorgliche Kosten für 1 Fall
1.36.03.06	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	vorsorgliche Kosten für 1 Fall
1.36.03.07	Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00	
1.36.03.10	Soziale Gruppenarbeit §29	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	12.500,00	0,00	12.500,00	0,00	vorsorgliche Schätzung

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 31.03.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 31.03.2012	Erläuterung Differenz
1.36.03.11	Erziehungsbeistand §30	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	430.000,00	52.384,92	350.000,00	80.000,00	AS x 4 = 210.000 € + Reserve
1.36.03.12	Sozialpädagogische Familienhilfe §31	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	1.400.000,00	247.825,23	880.000,00	520.000,00	AS 247.825,23 € - 161.000 € Pauschale AWO = 86.825,23 € : 2 x 12 Monate = 520.951,38 € + 161.000 € AWO = 681.951,38 € + Reserve
1.36.03.13	Erziehung in einer Tagesgruppe §32	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	400.000,00	86.266,40	400.000,00	0,00	86.266,40 € x 4 = 345.064 € + Reserve
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	844.000,00	213.292,71	850.000,00	-6.000,00	276.392,71 € : 4 x 12 Monate = 829.178 € * Reserve
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	5339000	Sonstige sozial. Leistungen	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	Unfallvers. Pflegeeltern: 2.000 € Regul. Von Schäden nicht über den Vers.schutz abged. Schäden durch Pflegekinder: 2.000 €
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5232000	Erst. Lfd.Verw. Gemeinden	350.000,00	23.920,35	350.000,00	0,00	Schätzung
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	4.500.000,00	752.689,57	3.800.000,00	700.000,00	1 + 2/12 = 570.000 € : 2 x 12 Monate = 3.420.000 € + Reserve
1.36.03.16	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	17.000,00	277,22	12.000,00	5.000,00	Hochrechnung und Puffer für NK Abrechnung Foxiusstrasse
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige §41	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	45.000,00	9.976,46	40.000,00	5.000,00	10.000 € x 4 = 40.000 € + Reserve
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige §41	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	660.000,00	155.019,77	840.000,00	-180.000,00	1 + 2/12 = 125.000 € : 2 x 12 Monate = 750.000 € + 90.000 € für Heimkinder, die in 2112 volljährig werden.
1.36.03.18	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	40.000,00	12.074,23	48.000,00	-8.000,00	Inobhutnahmen AS 12.074,23 € x 4 = 48.296,92 €
1.36.03.18	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	50.000,00	4.816,78	30.000,00	20.000,00	Inobhutnahmen Schätzung
1.36.03.19	Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	140.000,00	20.344,00	125.000,00	15.000,00	Lese- und Rechtschreib schwäche 20.344 : 2 x 12 Monate = 122.064 €
1.36.03.19	Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	250.000,00	24.050,16	200.000,00	50.000,00	26.000 € x 4 = 104.000 € + Reserve

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2012	AO-Soll Stand 31.03.12	Hochrechnung 31.12.12	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 31.03.2012	Erläuterung Differenz
1.36.03.20	Sonstige Aufgaben des örtl./überörtl. Trägers	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	21.800,00	1.485,00	20.000,00	1.800,00	prophyl. Maßnahmen der JGH: 500 €; Betreuungshelfer JGH: 21.300 € (Schätzung)
1.36.03.22	Sonstige Maßnahmen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	195.800,00	0,00	20.800,00	175.000,00	Zustimmung Kommunalaufsicht nicht erfolgt für: Präventionsbudget: 50.000 €; Fallrevision/Finanzbudget: 115.000 €; Erz.berat.budget: 10.000 €; so dass verbleiben: päd. Handgeld: 800 € Tagespfl. aus erz. Gründen: 10.000 €; Netzwerk Frühwarn- system: 10.000 €
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5341000	Gewerbesteuerumlage	1.860.000,00	0,00	1.788.888,85	71.111,15	Gewerbesteueraufkommen / Hebesatz = 495 v.H. x 35 Umlagepunkte
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5342000	Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit	1.810.000,00	0,00	1.737.777,78	72.222,22	Gewerbesteueraufkommen / Hebesatz = 495 v.H. x 34 Umlagepunkte
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5372000	Städteregionsumlage	32.140.000,00	10.298.000,00	32.140.000,00	0,00	Ansatz auf Basis Städteregionshaushalt
1.61.02.01	Zinsaufwendungen	DK 55		6.710.000,00	3.309.613,73	4.623.000,00	2.087.000,00	gem. Neuberechnung Haushaltssanierungsplan
Summe Aufwendungen:				94.813.362,46	18.165.311,34	91.128.202,29	3.685.160,17	

Mehr/Mindererträge/-einzahlungen

138.470,00

Mehr/Minderaufwendungen/-auszahlungen

3.685.160,17

Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)

3.823.630,17



Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Berechnungsprogramm)

Bitte in die dick umrandeten Felder die Angaben aus dem Internetangebot des Finanzministeriums übernehmen
Die Einzelangaben können Sie der PDF-Übersicht entnehmen:

<http://www.fm.nrw.de/cgi-bin/fm/custom/pub/content.cgi?lang=1&ticket=quest&oid=7793>

		Einheit
veranlagte Einkommensteuer	912	1.000. €
Lohnsteuer	3.390	1.000. €
Zinsabschlagsteuer	332	1.000. €
Anzahl Monate	3	

Hier bitte die individuelle Schlüsselzahl Ihrer Stadt/Gemeinde eintragen:

Schlüsselzahl Gemeindeanteil Einkommensteuer	0,002908400000
---	----------------

Hochgerechnete Ergebnisse für NRW-Kommunen insgesamt (keine Eingabe erforderlich); Ergebnisse in 1.000 €

	NRW Gesamt	Gemeindeanteil
Gesamtaufkommen Lohnsteuer + Einkommensteuer	10.122	1.518
Gesamtaufkommen Zinsabschlagsteuer	755	91
Summe Lohnsteuer, Einkommensteuer, Zinsabschlag		1.609
Monatsdurchschnitt		536
Hochrechnung auf das Gesamtjahr		6.436

Individuelle Ergebnisse (keine Eingabe erforderlich)

Gemeindeanteil nach den bisherigen Einnahmen	4.679
Gemeindeanteil hochgerechnet auf das Gesamtjahr	18.717

Bitte beachten Sie, dass für die Richtigkeit der Ergebnisse keine Gewähr übernommen werden kann.
Wegen der traditionell stärkeren Steuereinnahmen im letzten Quartal wird das tatsächliche Jahresergebnis voraussichtlich etwas günstiger sein.

Steuereinnahmen des Landes Nordrhein - Westfalen
im Haushaltsjahr 2012 (hier: Januar bis März)
mit Vorjahresvergleich

Steuerart	Januar bis März			
	2011	2012		
	Steuereinnahmen insgesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum		
	1.000 €			v.H.
	1	2	3	4
I. Gemeinschaftsteuern (Landesanteil):				
Lohnsteuer	3.246.708	3.389.640	+ 142.932	+ 4,4
Veranlagte Einkommensteuer	717.591	911.893	+ 194.302	+ 27,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	210.445	1.037.118	+ 826.674	+ 392,8
Körperschaftsteuer	420.090	560.121	+ 140.031	+ 33,3
Umsatzsteuer	3.277.671	2.815.301	- 462.370	- 14,1
Einfuhrumsatzsteuer	1.195.727	1.209.814	+ 14.087	+ 1,2
Gewerbsteuerumlage	28.351	15.360	- 12.991	- 45,8
Zuschlag zur Gewerbsteuerumlage	50.087	26.225	- 23.862	- 47,6
Abgeltungsteuer	344.663	331.809	- 12.854	- 3,7
Summe I.	9.491.332	10.297.281	+ 805.948	+ 8,5
II. Landessteuern:				
Vermögensteuer	- 38	- 0	+ 38	x
Erbschaftsteuer	262.121	236.524	- 25.596	- 9,8
Grunderwerbsteuer	298.761	364.105	+ 65.344	+ 21,9
Kraftfahrzeugsteuer	0	0	± 0	x
Totalisatorsteuer	461	403	- 58	- 12,7
Andere Rennwettsteuer	0	- 129	- 129	x
Lotteriesteuer	80.136	83.418	+ 3.282	+ 4,1
Feuerschutzsteuer	34.110	35.787	+ 1.677	+ 4,9
Biersteuer	40.575	40.692	+ 118	+ 0,3
Sonstige Landessteuern	--	--	--	--
Summe II.	716.125	760.800	+ 44.675	+ 6,2
III. Steuereinnahmen insgesamt:	10.207.458	11.058.081	+ 850.623	+ 8,3

x = Nachweis nicht sinnvoll.

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.